

b) Dritte Instanz für Berufung oder Beschwerde gegen das Amtsgericht.

Das Oberlandesgericht für Berlin ist das Kammergericht.

IV. Reichsgericht zu Leipzig, Revisions- und Beschwerde-Instanz, 7 Richter.

In Bayern steht zwischen III. und IV. noch das Oberste Landesgericht.

B. Straffachen.

I. Schöffengericht.

1 Amtsrichter und 2 Bürger mit gleichem Stimmrecht.

Übertretungen, die mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis 600 M belegt sind.

Beleidigungen, Körperverletzungen, einfacher Diebstahl und Betrug, Unterschlagungen bis 150 M.

II. Strafkammern der Landgerichte.

1. Verbrechen bis zu einem Strafmaß von 5 Jahren Zuchthaus.

2. Berufung von den Schöffengerichten.

III. Schwurgerichte: Schwere Verbrechen.

12 Geschworene, welche die Schuldfrage bejahen oder verneinen.

3 Juristen, welche das Strafmaß bestimmen (einer führt den Vorsitz).

Zur Verurteilung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (8) Stimmen der Geschworenen erforderlich.

Revision ist nur möglich, wenn ein Gesetz verletzt ist.

IV. Reichsgericht.

1. Hoch- und Landesverrat.

2. Revision wegen Verletzung eines Reichsgesetzes.

Die Verfassung des preussischen Staates.¹⁾

Preußen ist ein konstitutioneller Einheitsstaat mit Zweikammersystem.

A. Gesetzgebende Gewalt:

1. Der König.

2. Das Herrenhaus.

3. Das Haus der Abgeordneten.

Das Herrenhaus:

a) Erbliche Mitglieder: α) königliche Prinzen.

β) Hochadlige Großgrundbesitzer.

b) Vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

c) Von den großen Städten, den Universitäten, technischen Hochschulen, dem Adel vorgeschlagene, vom König ernannte Mitglieder.

¹⁾ S. Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850. Schilling Nr. 269.